Fondsverordnung

vom 16. Mai 2019

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall,

gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998[1] und Art. 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017[2],

beschliesst[3]:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Es bestehen die folgenden Fonds: Fonds

a) Jugendfonds
b) Betagtenfonds
c) Sozialhilfefonds
d) Gemeindeentwicklungsfonds
e) Mehrwertabgabefonds[4]

Art. 2

[1]Die Fonds können aus Mitteln der Laufenden Rechnung oder mit Vermögenszuwendungen von Drittpersonen geäufnet werden. Äufnung und Verzinsung

[2]Die Fonds werden mit einem durch den Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst, ***welcher jeweils ab 1. Januar eines jeden Jahres gilt.***

Art. 3

[1]Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Auflagen bei der Vermögenszuwendung, wonach nur die Zinsen verwendet werden dürfen, sind zu berücksichtigen. Entnahmen

[2]Die verfassungsmässige Ausgabenkompetenz bleibt bestehen.

II. Jugendfonds

Art. 4

Mit dem Jugendfonds sollen die geistigen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt unterstützt werden. Zweck

Art. 5

Die Aufsicht für den Jungendfonds obliegt dem Kulturreferat. Zuständigkeit

III. Betagtenfonds

Art. 6

Der Betagtenfonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen, namentlich von Weihnachtsgeschenken an bedürftige, AHV-berechtigte Personen und die Unterstützung von Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner der Neuhauser Alters- und Pflegeheime wie Ausflüge, besondere Anschaffungen und ähnliches. Zweck

Art. 7

Die Zuständigkeit für den Betagtenfonds obliegt dem Heimreferat. Zuständigkeit

IV. Sozialhilfefonds

Art. 8

Zweck

Es sollen bedürftige Personen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstützt werden.

Art. 9

Beschränkung

Das Kapital darf nicht unter Fr. 332'400.-- sinken.

Art. 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Sozialhilfefonds obliegt dem Sozialreferat.

V. Gemeindeentwicklungsfonds

Art. 11

Zweck

Mit dem Gemeindeentwicklungsfonds sollen Kosten der Laufenden Rechnung übernommen werden, die mit Blick auf die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Verbesserung der Situation von Neuhausen am Rheinfall getroffen werden. Dazu gehören insbesondere Gemeindebeiträge an:

- kulturelle Vereinigungen und Institutionen,
- kulturelle Veranstaltungen,
- Umwelt- und Naturschutzprojekte,
- die Entwicklung von touristischen Projekten,
- Bildungsinstitutionen,
- den öffentlichen Verkehr.

Es können auch Grundstücke erworben und erschlossen werden, welche für die weitere Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung sind.

Art. 12

Mittelzufluss

Nettoerträge aus ausserordentlichen Einnahmen, namentlich aus gemeindeeigenen Liegenschaftengeschäften sind, soweit sie nicht

1. für die Deckung von Defiziten der Laufenden Rechnung,

2. für die Äufnung des Kapitalausgleichskontos oder

3. für Abschreibungen benötigt werden,

dem Gemeindeentwicklungsfonds gutzuschreiben.

Art. 13

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Gemeindeentwicklungsfonds obliegt dem Gemeindepräsidium.

VI. Mehrwertabgabefonds[4]

Art. 14

Zweck

Mit dem Mehrwertabgabefonds dürfen die Kosten für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 RPG[5] übernommen werden.

Art. 15

Mittelzufluss

Mehrwertabgaben gemäss Mehrwertabgabeverordnung vom 16. Mai 2019[6] werden diesem Fonds zugeschrieben.

Art. 16

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Mehrwertabgabefonds obliegt dem Planungsreferat.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Der Gemeinderat ist befugt, künftige unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers den Fonds zuzuweisen.

Künftige Vermögenszuwendungen

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

[1]SHR 120.100
[2]SHR 611.100
[3]Gemäss Beschluss des Einwohnnerrats vom 16. Mai 2019
[4]Gemäss Beschluss des Einwohnnerrats vom 16. Mai 2019, Inkrafttreten am 1. Juli 2019
[5]Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
[6]NRB 700.200